

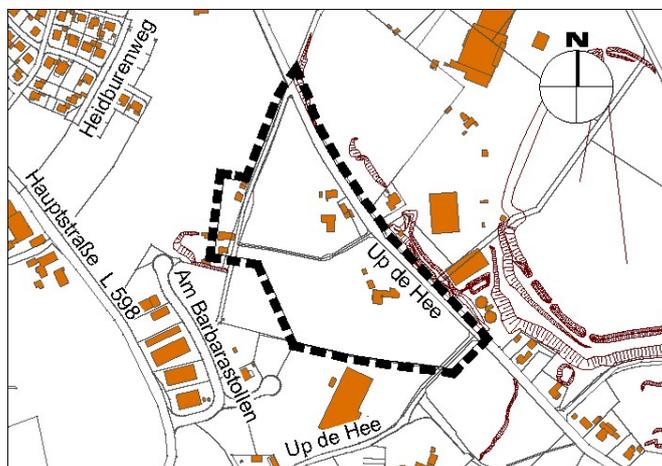


157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahmen nicht mehr benötigter Bauflächen Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung

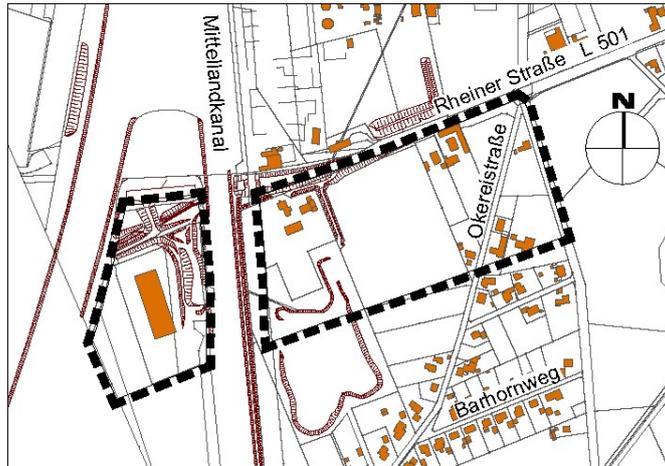
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 beschlossen, den Entwurf zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Herausnahme nicht mehr benötigter Bauflächen einschließlich der Begründung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 (1) und (2) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen. **Gleichzeitig wurde beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (Teilbereich 1 „Uffeln – Nord“) der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden können.**

Gegenstand des Verfahrens ist die Herausnahme nicht mehr benötigter, gewerblicher Bauflächen sowie Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan, um diese zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Wald darzustellen.

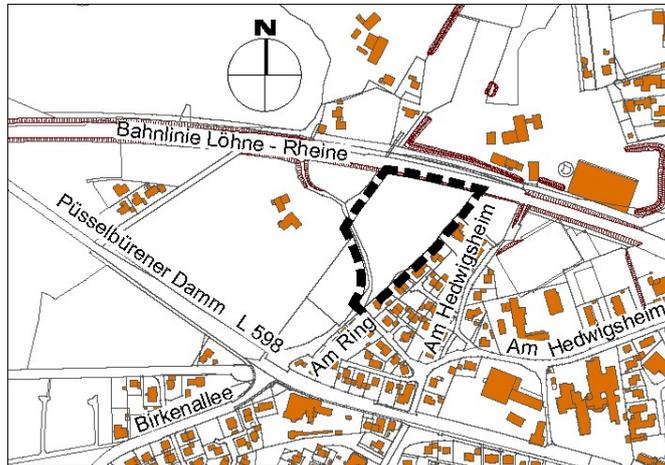
Die genauen Grenzen der Geltungsbereiche für die insgesamt sechs Änderungsbereiche der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Stadtgrundkarte (DL-DE-Zero-2.0) jeweils durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



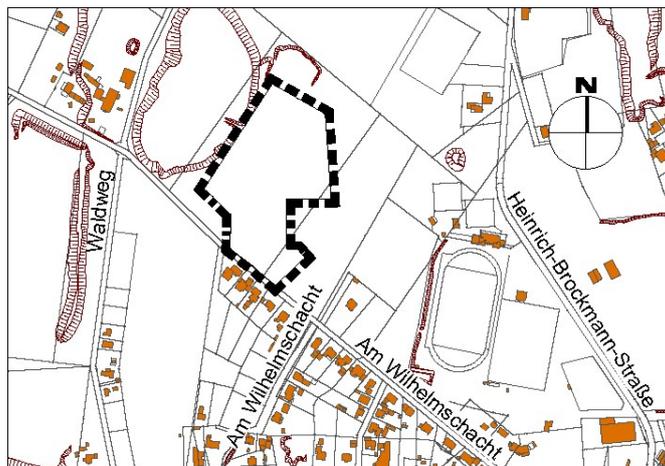
Änderungsbereich 1 - Uffeln-Nord



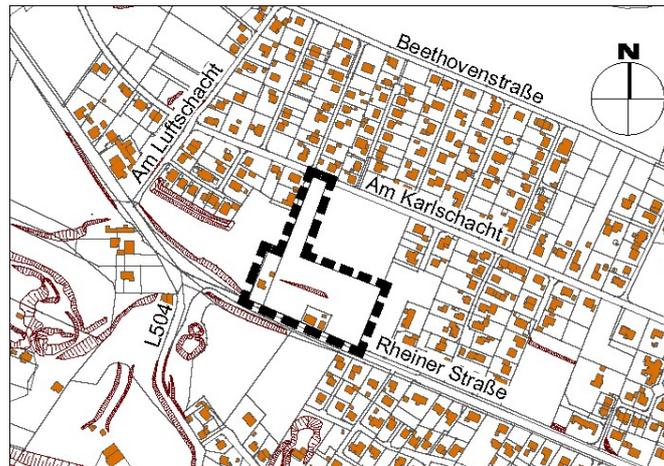
Änderungsbereich 2 - Uffeln-Süd



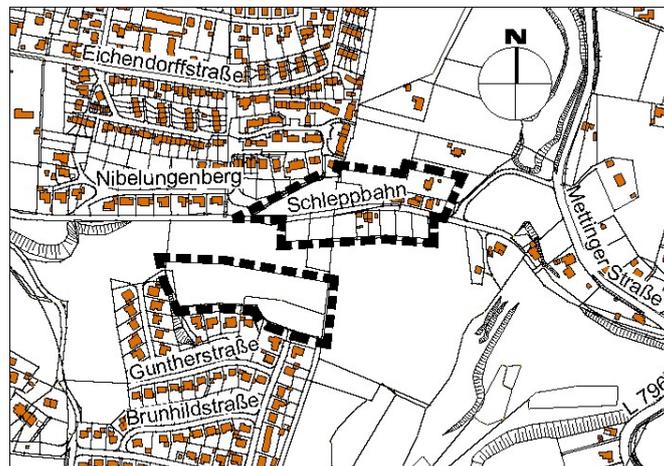
Änderungsbereich 3 - Püsselbüren



Änderungsbereich 4 - Wilhelmschacht



Änderungsbereich 5 – Bockraden



Änderungsbereich 6 – Laggenbeck

Der Entwurf der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gem. § 4 a (3) BauGB sowie § 3 (1) und (2) PlanSiG in der Zeit

vom 5. April 2022 bis 5. Mai 2022

erneut auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren unter www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung veröffentlicht. Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Gleichzeitig erfolgt im vorgenannten Zeitraum ein erneuter Aushang der Planunterlagen im Windfang des Haupteinganges des Technischen Rathauses, Roncallistraße 3 – 5, 49477 Ibbenbüren. Dieser ist zu folgenden Zeiten frei zugänglich:

montags – mittwochs	von 8:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Eine Beratung bzw. Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung ist nach telefonischer Absprache (05451 931-7207) möglich.

Neben dem Entwurf der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes als Teil der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
Begründung einschl. Umweltbericht zur 157. Änderung des Flächennutzungsplanes	Stadt Ibbenbüren Fachdienst Stadtplanung	Umweltprüfung (Schutzgut Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche)
2 Stellungnahmen	Bezirksregierung Münster Dez. 32 Regionalentwicklung	Landesplanerische Zustimmung, Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	Bergwerksfelder der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH und der Salzgitter Klöckner-Werke GmbH unter den Änderungsflächen
1 Stellungnahme	Deutsche Bahn AG	Durch Eisenbahnbetrieb und Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen sowie Belange der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes
2 Stellungnahmen	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung West	Telekommunikationslinien in den Plangebieten
2 Stellungnahmen	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland	Hinweise zu vorhandenen Wallhecken und Waldbereichen
1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Steinfurt	Landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken aufgrund Entzug von Ackerland
2 Stellungnahmen	O2 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Richtfunkverbindungen in den Plangebieten
2 Stellungnahmen	Westnetz GmbH	Verlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ibbenbüren
1 Stellungnahme	Öffentlichkeit	Bereich der Sprung- und Zerrüttungszone, zukünftige Bergverschiebungen, Grundbewegungen

Während der erneuten Auslegungsfrist können **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (Teilbereich 1 „Uffeln – Nord“)** der 157. Änderung des Flächennutzungs-

planes beispielsweise online auf der Internetseite der Stadt Ibbenbüren (www.o-sp.de/ibbenbueren/beteiligung), per E-Mail an bauleitplanung@ibbenbueren.de, schriftlich abgegeben oder nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 05451 931-7207) mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Informationen zur Planung sind auch unter www.ibbenbueren.de/bauleitplanung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 (1) des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 21. März 2022

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrammeyer